



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Zivilrecht

**zum RegE eines Gesetzes zur Erleichterung
unternehmerischer Initiativen aus
bürgerschaftlichem Engagement und zum
Bürokratieabbau bei Genossenschaften**

BMJV-Aktenzeichen: III A 5 – 3520/13-31 459/2016

und

**zum RefE für eine Verordnung über die
Verleihung der Rechtsfähigkeit an
wirtschaftliche Vereine nach § 22 des
Bürgerlichen Gesetzbuches**

(RechtsfähigkeitsverleihungsVO – RVV)

BMJV-Aktenzeichen: I B 1 – 3411/5 – 14 120/2017

Stellungnahme Nr.: 36/2017

Berlin, im April 2017

Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gräfin Friederike von Brühl, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden
- Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen
(Berichterstatte)
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer, Freiburg
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Jutta Wittler, Köln

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag
- vertretenden Parteien
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe, Berlin
- Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Notarverein e.V.
- Deutscher Richterbund e.V.
- Deutscher Steuerberaterverband e.V.
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV
- Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl
- Redaktion Juristenzeitung / JZ
- Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Zusammenfassung

Der DAV bezweifelt, dass es einen Bedarf für die Änderung von § 22 BGB gibt. Wenn allerdings § 22 BGB geändert werden sollte, regt der DAV an, dass wirtschaftliche Vereine künftig im Vereinsregister erfasst werden sollen. Ein fester Rechtsformzusatz wäre wünschenswert.

Zum Entwurf zur RechtsfähigkeitsverleihungsVO schlägt der DAV vor, die Anforderungen an die genehmigungsfähige Satzung weniger streng zu fassen und von Regelungen zur Entziehung der Rechtsfähigkeit Abstand zu nehmen, solange hierfür nicht eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erteilt wird. Aber auch unabhängig von dem – nach dem bisherigen Stand der Entwürfe nicht erfüllten – Bedarf nach einer Ermächtigungsgrundlage hält der DAV das Konzept der obligatorischen Entziehung der Rechtsfähigkeit wegen Erreichens einer bestimmten Größenordnung für verfehlt.

I. Allgemeines

1. Zum Regelungsanlass

Der DAV nimmt Stellung sowohl zum Regierungsentwurf zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften (Regierungsentwurf oder Gesetzentwurf) als auch zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftlichen Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (RVV-E oder Verordnungsentwurf). Bezüglich des Regierungsentwurfs beschränkt sich die Stellungnahme auf das Vereinsrecht.

Der Regierungsentwurf will entsprechend dem Koalitionsvertrag der Fraktionen der CDU, CSU und der SPD unternehmerischen Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement für Dorfläden, Kitas, altersgerechtes Wohnen, Energievorhaben umsetzen und geeignete Rechtsformen im Genossenschafts- oder Vereinsrecht zur Verfügung stellen.

Von dieser Prämisse ausgehend ist der Gesetzesentwurf entwickelt worden.

Der Regierungsentwurf schlägt deshalb vor, dass zum einen die Gründung von wirtschaftlichen Vereinen erleichtert und zum anderen der Standard bei der Pflichtprüfung für derartige Genossenschaften abgesenkt wird. Zudem soll Genossenschaften die Finanzierung durch Darlehensaufnahme aus dem Kreis der Genossen erleichtert werden.

Die RVV-E dient dann der weiteren Umsetzung des § 22 Abs. 2 BGB-E.

2. Keine zwingende Notwendigkeit

Der Regierungsentwurf geht dabei davon aus, dass für unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement ohne die Änderung kaum geeignete Rechtsformen angeboten werden.

Der Idealverein scheidet in der Tat aus, da nach § 21 BGB in Abgrenzung zu § 22 BGB ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nicht sein Hauptzweck sein darf (vgl. MüKo/Reuter, 7. Aufl., §§ 21, 22, Rn. 44).

Richtig ist auch, dass bei den Kapitalgesellschaften die Aktiengesellschaft wegen der für die ins Auge gefassten Zweck hohen Grundkapitalausstattung in der Regel als Rechtsform ausscheiden. Der Regierungsentwurf schließt die GmbH und die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) wegen der Folgekosten bei dem Gesellschafterwechsel aus und sieht in der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes wegen der unbeschränkten Haftung keine geeignete Rechtsform für derartige unternehmerische Initiativen. Damit schließt der Regierungsentwurf die Abwägung der Rechtsform (vgl. Seite 11 des Regierungsentwurfs).

Der DAV hält diese Betrachtung nicht für erschöpfend. Die bestehenden Gesellschaftsformen bieten für derartige unternehmerische Initiativen durchaus geeignete Gestaltungen, ohne dass es zwingend einer Änderung des Vereins- oder Genossenschaftsrechtes bedürfte.

Bei der Wahl einer GmbH, ggf. auch in der Gestalt der wenig kapitalbedürftigen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), bestünde die Möglichkeit, dass sich die Gründungsgesellschafter zunächst zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zusammenschließen, die ihrerseits die GmbH bzw. GmbH-Spielart Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) gründet. Sämtliche Geschäftsanteile würden dann bereits bei der Gründung von der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes erworben und von dieser gehalten werden. Das operative Geschäft fände in der Kapitalgesellschaft statt. Damit bestünde zwischen der anteilshaltenden GbR und der GmbH ein Haftungsschild. Die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes müssten nur wegen der Einlagen und der damit verbundenen gesellschafterbezogenen Kapitalerhaltungsvorschriften haften. In der GmbH wäre eine Fremdorganschaft möglich - ein Problem, das den Gesetzgeber überhaupt nicht bewegt - und die Beteiligung an der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes könnte ohne große Transaktionskosten übertragen werden.

Auch wäre vorstellbar, dass bei derartigen unternehmerischen Initiativen eine GmbH & Co. KG bzw. Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG gegründet wird, bei der nach der Eintragung der Kommanditgesellschaft sämtliche Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter in die Kommanditgesellschaft eingelegt werden (sogenannte Einheitsgesellschaft) und damit die natürlichen Personen nur über die Kommanditbeteiligung an der Kommanditgesellschaft beteiligt sind. Die Übertragung dieser Kommanditanteile bedarf keiner besonderen Form. Sie ist lediglich beim Handelsregister anzumelden. Die insoweit entstehenden Kosten einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung und des handelsregisterlichen Verfahrens sind überschaubar, bieten aber den zusätzlichen Vorteil, dass der Gesellschafterbestand über ein öffentliches Register gut dokumentiert wird.

Schon diese Vorschläge verdeutlichen, dass für unternehmerische Initiativen Gestaltungsvarianten vorhanden sind und vor diesem Hintergrund durchaus darüber nachgedacht werden kann, ob das mit dem Regierungsentwurf verfolgte Gesetzgebungsvorhaben wirklich notwendig ist.

II. Zum Regierungsentwurf der Gesetzesänderung

1. Änderungen des Vereinsrechtes

Der Entwurf sieht keine Regelung zur Eintragung der wirtschaftlichen Vereine in einem öffentlichen Register vor. Die §§ 55ff BGB gelten nur für Idealvereine. Durch die erweiterte Zulassung wirtschaftlicher Vereine (außer solchen in der Form der AG, GmbH oder Genossenschaft) entstünde eine gravierende Publizitätslücke. Wenn der wirtschaftliche Verein als nutzbare Gestaltungsalternative gewollt ist, sollte deshalb für die wirtschaftlichen Vereine das schon für die eingetragenen Vereine (e.V.) etablierte System der Vereinsregister nutzbar gemacht werden, weil am Vereinsregister beispielsweise der Vertrauensschutz aus §§ 68, 70 BGB hängt, Änderungen der Satzung nach § 71 BGB, auch für Dritte nachvollziehbar und Lebenssachverhalte, wie eine Insolvenz oder Liquidation, ebenfalls im Register eingetragen werden, vgl. §§ 75 f. BGB. Derartiges wäre für wirtschaftliche Vereine ebenfalls wünschenswert, denn sowohl bei den wirtschaftlichen Vereinen als auch bei der Stiftung ist das Fehlen eines bundeseinheitlichen und über www.handelsregister.de abrufbaren Registers zumindest misslich.

Folgt man dem, müssen natürlich die Sondervorschriften für den wirtschaftlichen Verein, wie der Grundsatz der staatlichen Verleihung nach §§ 22, 33 Abs. 3 BGB, 43 BGB, 44 BGB, berücksichtigt werden.

Sinnvoll wäre es auch, für den wirtschaftlichen Verein zwingend die Angabe der Rechtsform (auch in abgekürzter Form w.V.) als Teil des Vereinsnamens vorzugeben.

2. Insolvenzantragspflicht

Auch bei einem wirtschaftlichen Verein muss nach § 15a InsO bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, vgl. §§ 17, 19 InsO, ein Insolvenzantrag gestellt werden. Die Insolvenzantragspflicht ist allerdings gem. § 15 a Abs. 6 InsO nicht strafbewehrt.

Der DAV regt an, dass sich die Privilegierung der Vereine und Stiftungen in § 15 a Abs. 6 nicht auf wirtschaftliche Vereine erstrecken sollte. Weil die Mitglieder des wirtschaftlichen Vereins nicht für dessen Schulden haften, muss eine Insolvenzverschleppung bei einem wirtschaftlichen Verein wertungsgemäß genauso behandelt werden wie bei einer Kapitalgesellschaft. Wirtschaftliche Vereine nehmen am Wirtschaftsleben teil und können damit die Gläubiger erheblich gefährden, so dass es im Interesse der Allgemeinheit liegt, die Vorstände durch Strafandrohung zur Erfüllung ihrer Pflicht zum Insolvenzantrag anzuhalten. Aufgrund der erweiterten Zulassung wirtschaftlicher Vereine sollte § 15a Abs. 6 InsO dahin geändert werden, dass er für wirtschaftliche Vereine nicht gilt, mithin § 15a Abs. 1 bis 5 für wirtschaftliche Vereine gelten.

III. Zum Referentenentwurf zum Verordnungsentwurf

1. Allgemeines

Die Verordnung ist eine notwendige Folgeder Änderung des § 22 BGB und ist in der Linie des Regierungsentwurfs folgerichtig und grundsätzlich zu begrüßen.

Der DAV hat allerdings einige Anmerkungen:

2. Zu § 1 RVV-E

§ 1 RVV-E macht sprachlich nicht hinreichend klar, dass es auch außerhalb des § 2 RVV-E genehmigungsfähige wirtschaftliche Vereine gibt. Die Verordnung regelt nur einzelne genehmigungsfähige Fallgruppen. Deshalb sollte es in § 1 auch besser lauten:

Einem wirtschaftlichen Verein ist auf Antrag Rechtsfähigkeit nach § 22 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches *insbesondere* zu verleihen,...

3. Zu § RVV-E

- a) Mit § 2 Nr. 4 RVV-E sollen Regelungen zum Ein- und Austritt und zu den Mitgliedsbeiträgen so gefasst werden, dass der Eintritt für natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde oder dem Landkreis haben, in dem der Verein sein Unternehmen betreibt, so geregelt werden, dass der Erwerb der Mitgliedschaft einfach möglich ist. Nach der Begründung des Referentenentwurfs müssen die Beiträge so gewählt werden, dass ein Bewohner des Landkreises oder Gemeinde sie finanzieren kann (Seite 11 des Referentenentwurfes).

Damit bleibt allerdings § 2 Nr. 4 RVV-E weiter im Vagen, denn auch durchschnittlich verdienende Bewohner werden die zumutbare Grenze zum Erwerb der Mitgliedschaft unterschiedlich bewerten. § 2 Nr. 4 RVV-E schafft keine Klarheit.

Hinter diesem Regelungsvorschlag steht die Annahme, dass ein gemeinschaftliches bürgerliches Engagement zugleich für alle anderen offen sein müsse, was nicht zwingend ist. Bei Vereinen gibt es anerkanntermaßen an sich kein Recht zum Beitritt (vgl. BGHZ 101, 193, 200; Palandt/Ellenberger, 2017, § 25 Rn. 11). Es ist nicht ohne weiteres einzusehen, warum in der Rechtsverordnung von dem vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten gesetzlichen Leitbilds der Aufnahmefreiheit von Vereinen abgewichen werden soll. Die (negative) Vereinigungsfreiheit hat auch Verfassungsrang.

§ 2 Nr. 4 RVV-E gefährdet wirtschaftliche Vereine. § 2 Nr. 4 RVV-E machte nämlich wirtschaftliche Vereine potentiell zu „Übernahmekandidaten“ von interessierten Gruppen. So könnte etwa eine lokal gut organisierte Interessengruppe durch ein Beitrittsrecht einen Verein durch eine Auffüllung mit gewogenen neuen Mitgliedern gleichsam okkupieren. Warum soll sich also ein Verein vor neuen Mitgliedern nicht wirksam schützen können?

Wenn allerdings mit § 2 Nr. 4 RVV-E keine Aufnahmepflicht begründet werden soll, sollte dies auch textlich dargestellt werden, etwa durch folgende Ergänzung:

Den Erwerb der Mitgliedschaft einfach ermöglichen, ohne *dass hiermit ein Aufnahmepflicht verbunden sein muss.*

Vorzugsweise wäre allerdings die ersatzlose Streichung dieser Nummer. Es gibt keinen Grund, warum der Verein die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und insbesondere die Beiträge nicht autonom sollte festlegen dürfen. Der DAV schlägt deshalb vor, § 2 Nr. 4 RVV-E zu streichen.

- b)** In § 2 Nr. 5 RVV-E sollte das Wort „Beurkundung“ durch „Protokollierung“ ersetzt werden. Dies vermeidet die fälschliche Annahme, mit § 2 Nr. 5 RVV-E werde eine notarielle Beurkundung gefordert.
- c)** Mit § 2 Nr. 6 RVV-E werden Satzungsbestimmungen zur Bildung und Vertretungsmacht des Vorstandes mit Mindestanforderungen gefordert. Im Ergebnis soll die Option des § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB vermieden werden, weil solche Beschränkungen im Rechtsverkehr potentiell gefährlich sind.

Wird dem Vorschlag gefolgt, dass auch wirtschaftliche Vereine im Vereinsregister eingetragen werden, so mindert dies den Bedarf nach einer solchen Regelung. Anderenfalls ist § 2 Nr. 6 RVV-E zu begrüßen. Vorzugswürdig wäre allerdings eine Bestimmung im Gesetz (entsprechend § 126 Abs. 2 HGB, § 82 Abs. 1 AktG, § 37 Abs. 2 GmbHG), wonach eine solche Beschränkung bei wirtschaftlichen Vereinen gegenüber Dritten keine Wirkung hat.

- d)** Mit § 2 Nr. 7 RVV-E soll die Satzung eines wirtschaftlichen Vereins mindestens jene Vorschriften zur Rechnungslegung anwenden, die für Einzelkaufleute gelten. Dahinter steht offenbar, dass der BGB den wirtschaftlichen Verein nicht als Formkaufmann deklariert. Der Deutsche Anwaltverein schlägt gleichwohl vor, diese Vorschrift zu streichen, weil dann gegebenenfalls die Vorschriften für die Rechnungslegung aus dem Handelsgesetzbuch und nach den steuerrechtlichen Vorschriften griffen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Regelung. Zu erwägen ist

jedoch, ob nicht mindestens die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Rechnungslegungsvorschriften anwendbar sein sollten. Da die Mitglieder nicht für die Schulden des Vereins haften, bedarf es eines höheren Rechnungslegungsstandards.

- e) § 2 Nr. 8 RVV-E verbietet Gewinnausschüttungen. In der Begründung führt der Referentenentwurf (Seite 12) aus, dass Vereine, die Gewinne an die Mitglieder ausschütten, nicht als Verein aus bürgerschaftlichem Engagement anzusehen seien. Auch solle das Gewinnausschüttungsverbot dem Schutz des Rechtsverkehrs dienen. Das überzeugt nicht. Es unterwirft dem wirtschaftlichen Verein Grundsätze, die einen Idealverein kennzeichnen.
- f) Nach § 2 Nr. 9 RVV-E ist Genehmigungsvoraussetzung, dass das Vereinsvermögen nach Auflösung bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einer steuerlich begünstigten Körperschaft anfallen muss. Auch hier ist die *ratio legis* nicht überzeugend, denn warum sollen die Mitglieder eines etwa für die örtliche Versorgung im Sinne von § 2 Nr. 1 RVV-E hilfreichen wirtschaftlichen Vereins den Anfall nicht frei gestalten können?

Das Vereinsvermögen des wirtschaftlichen Vereins ist notwendig steuerlich nicht begünstigt. Damit gibt es keine dem § 61 Abgabenordnung vergleichbare Interessenlage. Wäre der wirtschaftliche Verein gleichwohl steuerlich auch begünstigt, griffen die Regelungen des Steuerrechts, die völlig zureichend sind (vgl. auch Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung).

Da die wirtschaftlichen Vereine in Kapitalgesellschaften umgewandelt werden können, wäre eine solche Vorschrift auch keine nachhaltige Regelung, denn natürlich ließe sich damit diese Restriktion bei einem erfolgreichen wirtschaftlichen Verein über umwandlungsrechtliche Vorschriften umgehen. Selbst wenn man die Umwandlung als Satzungsänderung für genehmigungspflichtig nach § 33 Abs. 2 BGB hielte, wäre die durch Umwandlung entstehende Kapitalgesellschaft anschließend in der Gestaltung ihrer Satzung für den Liquidationsfall frei. Die Genehmigungsbehörde kann § 2 Nr. 9 RVV-E dann nicht nachhalten.

Wollte es der Ordnungsgeber bei § 2 Nr. 9 RVV-E belassen, müsste er allerdings den Begriff steuerbegünstigte Körperschaft durch

steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung

ergänzen. Stiftungen sind keine Körperschaften, auch wenn hier in der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung steuerrechtlich die Begriffe nicht sauber verwandt werden.

4. Zu § 6 RVV-E

Für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 6 RVV-E gibt es nach Auffassung des Deutschen Anwaltvereins keine hinreichende Ermächtigung.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde die Rechtsfähigkeit entziehen soll, wenn der Verein dem Umsatz oder Ertrag nach zu groß wird und sich dann nicht in eine Kapitalgesellschaft umwandelt. Der Referentenentwurf will hier Ermessen eröffnen (dort Seite 15), wobei § 6 RVV-E dies mit dem Wort „soll“ stark einengt.

Die Bedenken gegen § 6 RVV-E sind allerdings grundsätzlicher. Nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 BGB darf die Verordnung nur die Verleihungsvoraussetzungen in einer Verordnung regeln. Die Entziehung ist dort nicht Gegenstand der Ermächtigung.

Dass Verleihung und Entziehung zweierlei sind, ergibt sich im Übrigen auch aus der Systematik des BGB mit § 22 BGB als Verleihung und § 43 BGB als Entziehungsvorschrift.

Weil die Entziehung nicht Gegenstand der Verordnungsermächtigung ist, ist die Regelung der Entziehung in der Verordnung so mit Bindungswirkung nicht möglich. Da juristische Personen nach Art. 19 Abs. 3 Grundgesetz Grundrechtsschutz genießen, dürfte § 6 RVV-E die Genehmigungsbehörden der Länder mangels Wirksamkeit nicht binden. Der DAV schlägt deshalb vor, § 6 zu streichen oder aber die Verordnungsermächtigung im BGB entsprechend auszuweiten.

Es leuchtet aber auch nicht ein, weshalb ein wirtschaftlicher Verein (dem aufgrund der Verordnung Rechtsfähigkeit verliehen worden war) die Rechtsfähigkeit zwingend verlieren sollte, wenn er eine bestimmte Größe überschreitet. Sollen die Mitglieder dem durch Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft zuvorkommen, oder steht dem § 2 Nr. 9 RVVE-E entgegen (s.o.)? Wenn sie den Verein weder umwandeln noch auflösen, sondern z.B. als oHG für eine gewisse Zeit fortführen und erst dann umwandeln: Was soll dann gelten? Warum soll die Organisation, deren Effizienz durch ihr Wachstum belegt ist, zerschlagen werden?